

Schulverband Nützen-Lentförhden

Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Nützen-Lentförhden

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes für Kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nützen-Lentförhden vom 21.05.2024 folgende „Satzung für die Betreute Grundschule des Schulverbandes Nützen-Lentförhden“ erlassen:

§ 1 Allgemeines

Träger der Betreuten Grundschule in Nützen und in Lentförhden ist der Schulverband Nützen-Lentförhden. Die Einrichtung übernimmt die Betreuung der Schülerinnen und Schüler der Schulen seines Verbandes im Anschluss an den Unterricht.

§ 2 Leitung

Die Leitung der Betreuten Grundschule übernimmt der Schulverband Nützen-Lentförhden, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher / die Schulverbandsvorsteherin bzw. seinen Vertreter / ihre Vertreterin.

§ 3 Aufgaben

Die Betreuung erfolgt durch qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Schulverbandes in Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschule in Nützen und Lentförhden. Die Eltern der betreuten Kinder erhalten ein Mitspracherecht im Sinne des Schulgesetzes.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die regelmäßige Betreuung findet von Montag bis Freitag im Anschluss an den Unterricht der verlässlichen Grundschule bis 17:00 Uhr statt.
- (2) An den beweglichen Ferientagen und an den Schulentwicklungstagen wird eine Betreuung von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten. Eine Betreuung während der Schulferien ist separat zu buchen (s. § 4a).
- (3) Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Betreute Grundschule besteht nicht.
- (4) Die Betreute Grundschule ist von den Sorgeberechtigten telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Kind vorzeitig abgeholt werden soll oder nicht an der Betreuung teilnehmen wird.

- (5) Sollte durch höhere Gewalt oder nicht vorhersehbare Umstände kein Personal zur Verfügung stehen oder durch andere Ereignisse/Situationen eine Betreuung nicht möglich sein (z.B. kein Wasser, Strom etc.), muss die Einrichtung geschlossen bleiben..
- (6) Von Heiligabend bis Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt sowie an zwei weiteren Tagen im Schuljahr (zum Zwecke der Fortbildung) bleibt die Betreute Grundschule geschlossen.

§ 4a Ferienbetreuung

- (1) In den Schulferien wird eine Betreuung von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten, sofern mindestens fünf Kinder dafür schriftlich angemeldet sind. Dabei ist die Kernzeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr zu buchen..
- (2) Die Betreuung in den Schulferien erfolgt an nur einem der Standorte (Lentförden oder Nützen im Wechsel).
- (3) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung bedarf der vorherigen, verbindlichen schriftlichen Anmeldung. Falls das Betreuungsangebot trotz Anmeldung nicht genutzt wird, ist die Gebühr trotzdem zu zahlen.
- (4) Die Anmeldung für eine Betreuung in den Ferien ist bis spätestens zum 31. Januar des Kalenderjahres schriftlich einzureichen. Die Betreuungszeiten und die Betreuungstage können schriftlich bis 6 Wochen vor Ferienbeginn einmalig angepasst werden.

§ 5 Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Betreuung werden vom Schulverband festgelegt. Der Schulverband erlässt dazu eine Gebührensatzung.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann seitens des Schulverbandes fristlos aufgelöst werden, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren länger als zwei Monate im Rückstand sind. Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

§ 5a Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Geschwisterkinder eines gemeinsamen Haushaltes gleichzeitig in der Betreuten Grundschule des Schulverbandes Nützen-Lentförden betreut, ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr nach §§ 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuten Grundschule des Schulverbandes Nützen-Lentförden (Gebührensatzung) für jedes Kind um jeweils 30%.

§ 5b Einkommensabhängige Ermäßigung

- (1) Familien mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages zu stellen.

- (2) Unabhängig von einer weiteren Berechnung werden Familien von der Gebührenpflicht befreit, wenn sie im Bezug von
- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld),
 - Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- stehen, sofern beide Elternteile die Abwesenheit von der Wohnung wegen Erwerbstätigkeit oder aus einem entsprechenden Grunde (Ausbildung o.ä.) während der gebuchten Betreuungszeiten nachweisen (bei Alleinerziehung: Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils).
- (3) Der Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars und Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Amt Auenland Südholstein einzureichen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird von dort ein entsprechender Bescheid erteilt.

§ 6 Aufnahme

Die Aufnahme in die Betreute Grundschule ist schriftlich mit einer Eintrittserklärung beim Schulverband Nützen-Lentförden einzureichen. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres (01.08. oder 01.02. eines Jahres) vorliegen. Die Aufnahme in die Betreute Grundschule erfolgt nur zum 01.08. oder 01.02. eines Jahres.

Anmeldungen im laufenden Schulhalbjahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum 1. eines Kalendermonats möglich.

In Härtefällen kann der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin auf Antrag eine zeitlich befristete Ausnahme erteilen.

§ 7 Kündigung / Änderung

- (1) Der Austritt aus der Betreuten Grundschule ist zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Jahres mit einer Frist von sechs Wochen möglich. Eine entsprechende Kündigung ist schriftlich beim Schulverband Nützen-Lentförden einzureichen. In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (2) Die Betreuungszeiten können nur zum 01.02. oder 01.08. eines Jahres geändert werden. Die Änderung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Fortbestand

Der Träger behält sich vor, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Schulhalbjahres über den Fortbestand der Einrichtung zu entscheiden.

§ 9 Hausordnung / Benutzungsordnung

Für die Betreute Grundschule gilt die jeweilige Schulordnung als Hausordnung.

Ergänzend kann der Schulverband eine Benutzungsordnung für die Betreute Grundschule erlassen, um geregelte Abläufe zu gewährleisten.

§ 10 Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen entscheidet der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.. Gegen diese Entscheidung ist ein Widerspruch bei der Verbandsversammlung des Schulverbandes Nützen-Lentförden möglich.

§ 11 Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze sowie zur Erhebung der Benutzungsgebühren in der Betreuten Grundschule die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.07.2015 einschließlich aller dazu erlassener Nachtragssatzungen außer Kraft.

Nützen, den 27.06.2024

(Katja Schroedter)
Schulverbandsvorsteherin

